

# Das Berliner Testament ist bei Ehepaaren besonders beliebt

## Rechtzeitig vorsorgen spart Ärger

Das Berliner Testament ist bei Ehepaaren besonders beliebt, denn es bietet ihnen wechselseitig Sicherheit und soll gewährleisten, dass der überlebende Ehegatte den gewohnten Lebensstandard halten und ihm das gemeinsame Vermögen, insbesondere die gemeinsame Immobilie, weiter verbleibt.

Wir beantworten die wichtigsten Fragen zum Berliner Testament:

**1. Wer kann ein Berliner Testament errichten?**  
Nur Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, nicht hingegen errichten können es Verlobte, Partner einer nicht-ehehlichen Lebensgemeinschaft oder Verwandte.

**2. Welche Formvorschriften sind einzuhalten?**  
Ein solches Testament kann auch handschriftlich abgefasst werden, dann ist es vom ersten bis zum letzten Zeichen selbst mit der Hand niederzuschreiben und zu unterschreiben. Mit dem Computer geschriebene Testamente sind zwar besser lesbar, aber leider unwirksam. Das gemeinschaftliche Testament enthält eine wesentliche Erleichterung, da nur ein Ehegatte den gesamten Text handschriftlich niederschreiben muss und der andere lediglich unterschreibt.

**3. Was ist inhaltlich unter einem Berliner Testament zu verstehen?** Die Eheleute setzen sich wechselseitig zum Alleinerben ein und bestimmen bereits jetzt, wer Erbe des Längerlebenden sein soll. Dem überlebenden Ehegatten soll zunächst das ge-



samte gemeinsame Vermögen belassen bleiben und dieses erst nach Ableben des anderen Ehegatten einem gemeinsam bestimmten Dritten oder mehreren gemeinsam bestimmten Dritten, zumeist den gemeinsamen Kindern, zukommen.

Dabei kommen vornehmlich zwei unterschiedliche Wege in Betracht: Trennungslösung oder Einheitslösung. Bei der Trennungslösung wird der längerlebende Ehegatte als Vorerbe eingesetzt und z.B. die Kinder als Nacherbe. Bei der Einheitslösung hingegen wird der überlebende Ehegatte Vollerbe und die Kinder nach dem Tod des Längerlebenden Schlusserbe. Der überlebende Ehegatte kann über die

Nachlassgegenstände frei verfügen, also z.B. verkaufen und verbrauchen. Er darf aber nicht verschenken, ansonsten können die im gemeinschaftlichen Testament vorgesehenen Erben nach dem Tod des Längerlebenden die Herausgabe des Vermögensgegenstandes vom Beschenkten verlangen – es sei denn der Erblasser hatte ein so genanntes lebzeitiges Eigeninteresse, z.B. Sicherstellung seiner Pflege. Welcher Weg der richtige ist, ist in einem Beratungsgespräch mit einem Experten zu klären.

**4. Nachteile des Berliner Testaments:** Bei vermögenden Eheleuten kann vermeidbare

Erbschaftsteuer anfallen. Übersteigt das Vermögen des Erblassers z.B. den Steuerfreibetrag von 500.000 Euro, so hat der überlebende Ehegatte Erbschaftsteuer zu zahlen. Nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht sind auch Immobilien nach ihrem Verkehrswert für die Erbschaftsteuer zu bewerten, so dass die Steuerfreibeträge leichter überschritten werden. Beim Tod des Zuletztversterbenden – wenn das Vermögen beider Ehegatten auf die Kinder übergeht – ist eventuell nochmals Erbschaftsteuer zu entrichten.

Dies kann durch andere Gestaltungen vermieden und somit die Steuerlast für die gesamte Familie verringert werden. Nach dem Ableben des ersten Ehegatten kann das gemeinschaftliche Testament grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Haben die Eheleute – wie sehr verbreitet – als Erben ihre Kinder zu gleichen Teilen eingesetzt, kann dies der überlebende Ehegatte nicht mehr ändern – auch wenn z.B. ein Kind den überlebenden Ehegatten pflegt und das andere Kind sich gar nicht um ihn kümmert. Kinder können sich unterschiedlich entwickeln und unterschiedlichen Einflüssen ausgesetzt sein. Darauf sollte der überlebende Ehegatte reagieren können, auch insofern gibt es andere rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Rechtsanwältin Dr. Manuela Jorzik, Rechtsanwälte Knebl Schnaubert & Partner, Böblingen